

Presse – Information

Arbeitskreis III: Hinterbliebenengeld und Schockschaden

- Hat sich das 2017 eingeführte Hinterbliebenengeld bewährt?
- Verhältnis des Hinterbliebenengeldes zum sog. Schockschadenersatz
- Angemessene Höhe?

Leitung Dr. Oliver Klein, Richter am Bundesgerichtshof, VI. Zivilsenat, Karlsruhe

Referent Prof. Dr. Gerhard Wagner, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik, Humboldt-Universität zu Berlin

Referent Rainer Hegerfeld, Leiter Personengroßschaden, LVM Versicherung, Münster

Referent Andreas Krämer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Frankfurt am Main

Ansprüche bei einem tödlichen Unfall von nahen Angehörigen für das mit dem Verlust verbundene seelische Leid und weitergehende psychische Folgen

Im Jahre 2017 wurde gesetzlich das sog. Hinterbliebenengeld eingeführt. Dieses soll nahen Angehörigen eines tödlich verletzten Unfallopfers für das damit verbundene seelische Leid einen Anspruch gegen den Unfallverursacher auf eine angemessene Entschädigung in Geld verschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt kam ein Anspruch nur dann in Betracht, wenn der nahe Angehörige einen sog. Schockschaden im Sinne einer psychischen Gesundheitsschädigung mit Krankheitswert nachweisen konnte.

Der Arbeitskreis möchte acht Jahre nach der Einführung im Sinne einer Bestandsaufnahme feststellen, ob sich das Hinterbliebenengeld in der Regulierungspraxis bewährt hat oder ob Veränderungen angezeigt erscheinen. Wie weit ist der Personenkreis der Anspruchsberechtigten zu ziehen? Welche Höhe des Hinterbliebenengeldes erscheint unter Berücksichtigung des jeweiligen Näheverhältnisses als angemessen?

In diesem Zusammenhang ist auch das Verhältnis des neu eingeführten Hinterbliebenengeldes zum Schockschadenersatz zu beleuchten. Wie gestaltet sich die Abgrenzung zwischen beiden Ansprüchen im Einzelfall?

Schließlich soll ein vergleichender Blick ins Ausland gewagt werden: Wie wird dort mit entsprechenden Ansprüchen betroffener naher Angehöriger umgegangen?